

A. Publikationsgesetz (PublG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die rechtswirksame Veröffentlichung von Erlassen, Anordnungen, Beschlüssen und anderen amtlichen Texten, die Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden und der Verwaltung regeln oder deren Verfahrensabläufe festschreiben.

§ 2. Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterstehen die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden und die Verwaltungsstellen des Kantons sowie dessen Organisationen des öffentlichen Rechts.

§ 3. Rechtswirkungen der Veröffentlichung

¹ Ist ein amtlicher Text nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden, gilt er als bekannt.

² Erlasse und rechtsetzende Verträge gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht wurden.

³ Ist ein amtlicher Text ausserordentlich veröffentlicht worden, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie davon keine Kenntnis hatten und sie trotz pflichtgemässer Sorgfalt davon keine Kenntnis haben konnten.

§ 4. Zuständigkeit des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist für die Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane und des Behördenverzeichnisses verantwortlich.

§ 5. Verantwortung für die Veröffentlichung

Die Behörden und Verwaltungsstellen, welche die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlassen, sind für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.

2. Abschnitt: Amtliche Publikationsorgane

A. Gesetzessammlungen

§ 6. Offizielle Gesetzessammlung

¹ Die Offizielle Gesetzessammlung (OS) ist die chronologische Sammlung des kantonalen Rechts.

² In der OS werden veröffentlicht:

- a. die Kantonsverfassung,
- b. die Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse,
- c. die rechtsetzenden Vereinbarungen des Kantons mit Gemeinden, Organisationen, andern Kantonen, dem Bund und dem Ausland,
- d. die Erlasse interkantonalen Organe,
- e. die Normalarbeitsverträge und allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge.

³ Weitere Beschlüsse und Vereinbarungen können in der OS veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

⁴ Die Veröffentlichung in der OS erfolgt, sobald das Datum des teilweisen oder umfassenden Inkrafttretens feststeht.

⁵ Zur OS wird ein Register geführt.

§ 7. Loseblattsammlung

¹ Die Loseblattsammlung (LS) umfasst die Erlasse und rechtsetzenden Vereinbarungen in ihrer aktuell geltenden Fassung.

² Sie wird nach Sachgebieten geordnet.

§ 8. Verweis auf Normen Dritter

¹ Verweist ein in der LS veröffentlichter Erlass auf von Dritten erlassene Normen, die nicht in einem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht sind, gibt eine Fussnote die Verwaltungsstelle an, bei der die Normen eingesehen oder bezogen werden können.

² Der Regierungsrat kann die Dritten verpflichten, die Normen in elektronischer Form öffentlich zugänglich zu machen. Er regelt die Entschädigung. Allfällige

Entschädigungsansprüche der Dritten richten sich sinngemäss nach den §§ 183bis–183quater des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911.

§ 9. Massgeblicher Wortlaut

Weicht der in der LS veröffentlichte Wortlaut eines Textes von demjenigen in der OS ab, gilt derjenige der OS. Die LS wird entsprechend berichtigt.

§ 10. Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Erlasse und Vereinbarungen werden in der Regel spätestens fünf Tage vor ihrem Inkrafttreten in der OS veröffentlicht.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, soweit der Erlass dies nicht selber regelt.

B. Amtsblatt

§ 11. Amtsblatt

¹ Im Amtsblatt werden amtliche Texte veröffentlicht, deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist.

² Weitere amtliche Texte können aufgenommen werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

³ Das Amtsblatt ist nach Sachgebieten gegliedert und mit einer Suchfunktion ausgestattet.

⁴ Die Verordnung regelt die Gegenstände im Einzelnen, die Aufnahme kommerzieller und gemeinnütziger Anzeigen sowie die Erscheinungsweise und Preise.

C. Anderweitige amtliche Publikationen

§ 12. Andere amtliche Publikationsorgane

Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete sowie für interkantonale Vereinbarungen und Erlasse interkantonaler Organe andere amtliche Publikationsorgane bezeichnen.

§ 13. Ausserordentliche Publikation

Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der Wirkung, wegen Dringlichkeit oder wegen ausserordentlicher Umstände erforderlich ist.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14. Rechtswirksame Veröffentlichung

¹ Die rechtswirksame Veröffentlichung erfolgt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des übergeordneten Rechts in der Regel einmalig und ausschliesslich in der OS oder im Amtsblatt.

² Die Veröffentlichung kann durch Verweisung auf eine andere Fundstelle erfolgen, wenn sie für die amtlichen Publikationsorgane nicht geeignet ist. Die Verordnung regelt das Nähere.

§ 15. Form der Veröffentlichung

¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden im Internet veröffentlicht.

² Die Unveränderbarkeit der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen wird durch geeignete Massnahmen sichergestellt.

³ Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Fassung bleibt die massgebende.

⁴ Die Verordnung regelt den Herausgeberrhythmus von OS und Amtsblatt.

§ 16. Berichtigungen

¹ Die mit der Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane beauftragte Verwaltungsstelle berichtigt veröffentlichte amtliche Texte, die

- a. nicht dem Beschluss der erlassenden Instanz entsprechen,
- b. inhaltlich bedeutungslose Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten,
- c. sinnstörende formale Fehler, wie falsche Verweisungen, gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten, aufweisen.

² Berichtigungen werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.

³ § 45 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 bleibt vorbehalten.

§ 17. In Rechtsmittelverfahren geänderte Erlasse

Wird ein Erlass in einem Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert, wird dies in der OS veröffentlicht.

3. Abschnitt: Behördenverzeichnis

§ 18. Zweck

Das Behördenverzeichnis informiert über die geltende Organisation der Behörden und der Verwaltung und deren personelle Besetzung.

§ 19. Form und Herausgabe

¹ Das Behördenverzeichnis wird wie folgt veröffentlicht:

- a. als elektronisches Verzeichnis im Internet,
- b. als Staatskalender in gedruckter Form.

² Aus den Eintragungen im Behördenverzeichnis können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.

³ Im Behördenverzeichnis können kommerzielle und gemeinnützige Anzeigen veröffentlicht werden.

4. Abschnitt: Datenschutz und Einsichtnahme

§ 20. Datenschutz

¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz können Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während denen die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.

§ 21. Einsichtnahme a. Amtliche Publikationsorgane und Behördenverzeichnis

In die amtlichen Publikationsorgane und das Behördenverzeichnis kann wie folgt Einsicht genommen werden:

- a. bei den Gemeinden: in die Veröffentlichungen im Internet,
- b. bei der in der Verordnung bezeichneten Stelle: zusätzlich in die Veröffentlichungen in gedruckter Form.

§ 22. Erlasse des Bundes und Bundesblatt

Die Verordnung bezeichnet die Stelle, bei der die von Art. 18 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 vorgeschriebenen Inhalte eingesehen werden können.

5. Abschnitt: Gebühren

§ 23. Einsichtnahme, elektronische Ausgaben

¹ Die Einsichtnahme in die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane und das Behördenverzeichnis ist unentgeltlich.

² Zusätzliche Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

§ 24. Bezug von gedruckten Ausgaben

Der Bezug der amtlichen Publikationsorgane in gedruckter Form, von Separatdrucken und des gedruckten Staatskalenders ist kostenpflichtig.

§ 25. Aufträge zur Veröffentlichung

¹ Veröffentlichungen in der OS sind unentgeltlich.

² Veröffentlichungen im Amtsblatt und im Behördenverzeichnis sind kostenpflichtig. Davon ausgenommen sind

- a. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der kantonalen Rechtsetzung,
- b. Veröffentlichungen für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts und die weiteren politischen Rechte in Kantonsangelegenheiten,
- c. amtliche Bekanntmachungen im Behördenverzeichnis.

³ Die Verordnung kann weitere Ausnahmen vorsehen.

§ 26. Regelung der Gebühren und Kosten

¹ Die Verordnung legt die gebührenpflichtigen Leistungen und die Gebührenansätze fest und regelt die Erhebung der Gebühren.

² Die Gebühren für die Veröffentlichung amtlicher Texte im Amtsblatt sind höchstens kostendeckend.

³ Die Gebühren für Anzeigen richten sich nach marktüblichen Konditionen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 27. September 1998 wird aufgehoben.

§ 28. Änderung bisherigen Recht

Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

§ 68 a. 5. Publikation

¹ Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht.

² Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

b. Kantonsratsgesetz (KRG) vom 5. April 1981 (LS 171.1)

§ 7. Einladung, Zustellungen

¹ Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt und im Internet veröffentlicht.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 45. Berichtigungen

¹ Werden nach der Schlussabstimmung über einen Beschluss oder Erlass Fehler im Sinne von § 16 des Publikationsgesetzes vom [Datum des Erlasses] festgestellt, beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates eine Berichtigung.

² Die Berichtigung wird dort veröffentlicht, wo der fehlerhafte Text veröffentlicht worden ist. Ist der fehlerhafte Text ausschliesslich oder auch in der OS veröffentlicht worden, wird die Berichtigung nur dort veröffentlicht.

c. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

§ 21 b. c. Bei Anfechtung von Erlassen

¹ Zur Anfechtung eines Erlasses ist berechtigt, wer durch eine Norm in den schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte.

² § 21 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 25. Aufschiebende Wirkung

Abs. 1 unverändert.

² Keine aufschiebende Wirkung besteht

lit. a und b unverändert.

c. bei Rechtsmitteln gegen Erlasse gemäss § 10 Abs. 2.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 49. Beschwerdeberechtigung

Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den §§ 21 - 21 b.

- d. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)

§ 47.

¹ Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Aufnahme im amtlichen Publikationsorgan der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde.

Abs. 2 unverändert.

§ 130.

Der Rechnungsruf ist im amtlichen Publikationsorgan der letzten Wohngemeinde des Erblassers zu veröffentlichen. Soweit erforderlich kann die Veröffentlichung zusätzlich in weiteren Organen erfolgen.

- e. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

§ 6. Veröffentlichung

¹ Für vorgeschriebene Veröffentlichungen gilt:

- a. Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache;

lit. b und c sowie Abs. 2 unverändert.

- f. Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981 (LS 722.1)

§ 38. Aufhebung öffentlicher Strassen

¹ Soll eine öffentliche Strasse aufgehoben werden, fasst der Strasseneigentümer darüber einen förmlichen Beschluss, der im amtlichen Publikationsorgan der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt gemacht wird.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- g. Landwirtschaftsgesetz (LG) vom 2. September 1979 (LS 910.1)

§ 47. Bekanntmachungen; Auflage- und Einsprachefrist

¹ Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.

Abs. 2 bis 8 unverändert.

- h. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11)

§ 20 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Antrag des Regierungsrates vom ...

B. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Submissionsverordnung

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom,

beschliesst:

I. Die Änderung vom der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.